



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1854

§. 18. Bedeutung des Bürgerstandes im allgemeinen; Wik; Weichbild;
Burgen; Städte; städtische Feldmark; Weichbildrecht; städtische
Gerichtsbarkeit; Gewerbe und Handel; eheliche Gütergemeinschaft.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9148

baren Verhältnisses den Weinkaufs- oder Sterbfalls-Urkund²⁸⁾ entrichten. Der Landesherr selbst stand aber nicht nur, wie bereits oben S. 76. angeführt worden, seit dem Anfange des 15ten beziehungsweise 16ten Jahrhunderts hinsichtlich eines Theils des Landes zum Bischofe von Paderborn in einem Lehnsverhältnisse, sondern mußte zu denselben Zeitpunkten, ebenfalls durch mächtige Feinde bedrängt, auch einen andern Theil des Landes, namentlich die Burgen zu Blomberg, Brake, Barenholz und Lipperode dem Landgrafen von Hessen zu Lehn auftragen, obwohl beide Lehnsverhältnisse in der Folge bald wieder erloschen sind. Der oberste Lehnherr des Grafen war endlich trotz aller fortwährend wachsenden Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Landesherrn noch immer der Kaiser, als die Spitze des Feudalstaats, von dem erstere die hohe Gerichtsbarkeit und die übrigen Regalien zu Lehn trugen, wenn auch ein förmlicher Lehnbrief in Bezug auf unser Land darüber nicht vorliegt.

§. 18.

Bedeutung des Bürgerstandes im allgemeinen; Wit; Weichbild; Burgen; Städte; städtische Feldmark; Weichbildrecht; städtische Gerichtsbarkeit; Gewerbe und Handel; eheliche Gütergemeinschaft.

Zwischen Ritter und Bauer, Herrn und Knecht trat zum Ersatz der frühern freien Grundbesitzer in diesem Zeitraume der Bürgerstand in den Städten ein. Wenn gleich schon seit den Zeiten der Römer einige von ihnen als Colonien angelegte Städte nach römischer Einrichtung und mit römischer Verfassung in Deutschland vorhanden waren, wie Augsburg, Regensburg, Basel, Straßburg, Speier,

28) Zur Anerkennung des Unterthanenverhältnisses bezahlten denselben auch die Amts- und die Bitt-Freien (vgl. Anze a. a. D. S. 511).

Worms, Mainz, Trier, Köln (die alte Colonia Agrippina) und andere, und wenn ferner auch, wie wir sogleich sehen werden, die Anlegung befestigter Plätze schon lange vor dem gewöhnlich als Städtegründer in Deutschland angenommenen Kaiser Heinrich I. ein Bedürfnis war, um sich gegen feindliche Überfälle zu schützen, so fällt doch die Zeit der Entstehung oder wenigstens der Erweiterung und der Blüthe der meisten deutschen Städte in diese Periode, als nach Entartung des geistlichen Standes und des theilweise damit seinem Ursprunge nach zusammenhängenden Ritterthums die Entwicklung des Menschengeschlechts eines neuen kräftigen Trägers bedurfte, wenn die bis dahin erworbene Bildung in Wissenschaft und Sitte nicht wieder in der Rohheit der Zeit untergehn sollte. Diese von der Geschichte bald dem einen bald dem andern Volke und Stande übertragene Rolle übernahmen damals die Städte. Junge Krieger, die außerhalb der schützenden Mauern vom ehernen Fuße des Krieges zertreten wären, wuchsen, in die Städte verpflanzt, bald zu mächtigen Stämmen empor und entfalteten unter der Pflege eines kräftigen freien Bürgerthums sowohl auf wissenschaftlichem und sittlichem Gebiete als auch in Kunst, Handel und Gewerbe ihre schönsten Blüthen, während das Ritterwesen seinem allmählichen Verfall entgegenging. Es liegt nicht im Plane dieser Schrift, diese Glanzperiode der deutschen Städte hier näher zu schildern oder auch nur von den wenigen Städten des hiesigen Landes das darüber bereits ans Licht gezogene, aber in viel bedeutenderm Maße noch unbenutzte geschichtliche Material hier näher zu bearbeiten. Aber ganz durften auch in einer kurzen Geschichte unserer bäuerlichen Verfassung die Städte nicht übergangen werden, theils wegen der wichtigen Stelle, die sie in der allgemeinen Geschichte einnehmen, theils aber insbesondere wegen ihres natürlichen Zusammenhangs

mit den hier zunächst zu erörternden Verhältnissen des Grundbesitzes.

Die älteste Art von Städten, die, abgesehen von den römischen Colonialstädten, in Deutschland vorhanden war, scheinen die in der spätern Zeit als „Flecken“ bezeichneten Ortschaften gewesen zu sein, welche noch mehr als die Dörfer auf einem beschränkten Raume zusammengebauet waren und die wahrscheinlich „Wich,“ „Wif“ oder „Weig“ hießen. Es spricht hierfür einestheils der Umstand, daß gerade die hiernach benannten Städte anerkanntermaßen zu den ältesten gehören, wie Osterwif, Ryswif, Harderwif, Kettwig, Roswig, Schleswig, Braunschweig (ursprünglich Brunswif) und das von Heinrich dem Löwen im J. 1189 zerstörte Bardewif, während die auf „Burg“ oder „Stadt“ endenden Städte spätern Ursprungs sind, anderntheils aber die nicht zu übersehende Thatsache, daß wir das angelsächsische Wort „Wich“ in englischen Städtenamen: Greenwich, Norwich, Woolwich, Warwick wiederfinden. Es scheint mir damit der sichere Beweis geliefert zu sein, daß dies Wort so wenig, wie Eichhorn a. a. D. Bd. 2. S. 76. not. c. und S. 342. ausführt, von Weich (sanctus) ¹⁾ herkomme und auf den Ursprung der zahlreichen deutschen Städte innerhalb der geistlichen Landesgebiete namentlich bei den Hauptkirchen hindeute, als ferner von dem lateinischen vicus herzuleiten sei, wie dies Hüllmann (Städtewesen des Mittelalters Bd. 2. S. 207. 281.) annimmt, wogegen aber Eichhorn a. a. D. mit Recht geltend macht, daß die Zusammensetzung eines lateinischen und eines deutschen Worts in „Weichbild“ etwas sehr Auffallendes sein würde. Ohne Zweifel hat also Wi-

1) Mit den alten feierlichen Grenzbeziehungen unter Leitung der Priester bringt das Wort in Zusammenhang Böpfel a. a. D. Abth. 2. S. 125. Anm. 5.

gand (Gesch. von Corvey Bd. 1. S. 227. Not. 24.) Recht, wenn er Wik für ein uraltes deutsches, mit den Angelfachsen zugleich auf englischen Boden verpflanztes Wort in der Bedeutung von: Burg²⁾ oder Stadt hält. Woher hat dasselbe aber seinen Ursprung, und was haben wir unter diesen alten Wiks, da es eigentliche Städte im römischen und heutigen Sinne bei den alten Germanen bekanntlich nicht gab, uns zu denken? Ich gebe einer weitem Untersuchung anheim, ob eine von Wigand an jener Stelle gemachte Bemerkung, die an den Landwehren der Stadt Köln errichteten Wartthürme hätten auch die „Wichhäuser“³⁾ dort geheißten, auf den richtigen Sachzusammenhang und die Bedeutung des Worts hinleite, wodurch zugleich meine Annahme oben S. 16. bestätigt würde, daß die später außer bei der Landesgrenze hauptsächlich nur noch bei den Feldmarken der Städte vorkommende Umschließung mit Wällen, Hagen, Pfalwerken und innerhalb derselben hier und da mit Wartthürmen auf einer uralten germanischen Einrichtung beruhe, wornach der einzelnen Markgenossenschaft durch eine solche Einfriedigung sowohl der rechtliche als der natürliche Schutz gewährt worden sei. Das Wort „Wik“ hätte, wenn man nicht die Ableitung von „weichen“ annehmen will (vgl. Anm. 3.), dann auch möglicher Weise seinen Ursprung in dem Stammworte „wikan,“ wovon nach Schwenk, etymol. W. B. S. 759. „wach, wachen, Wächter“ abzuleiten und welches noch deutlicher in „wecken“ und vielleicht auch in dem hier sehr gebräuchlichen „wicken“ (anzeigen,

2) Wick heißt im Englischen noch jetzt Dorf und Burg.

3) Frisch, deutsch-lat. Wörterbuch S. 423. 424. nimmt ebenfalls „Wichhaus“ für gleichbedeutend mit „Warte“ und leitet S. 432. 433. „Wik, Weig“ von „weichen“ ab, wornach es einen Ort bedeuten soll, wohin man weichen könne. Dann hätte Wik und Burg (von „sich bergen“) ein- und denselben Ursprung. Wik bedeutet allerdings in ähnlicher Weise auch einen Meerbusen (vgl. Bender a. a. D. S. 119. und Frisch S. 432.).

ein Zeichen geben, vorausfagen) enthalten ist. Wiks wäret darnach jene oben erwähnten Wacht- oder Wartthürme, Wichmänner die Wärter oder Thürmer, und „Weichbild“ wäre die neben dem Wik erbaute Ortschaft von Bewohnern des zunächst daran gelegenen Theils der Mark, die aus denselben oder ähnlichen Gründen ihre einzeln gelegenen Höfe verließen und hinter den Wällen des Wiks Schutz suchten, wie später hinter den Mauern der Burgen die umhergelegene Landschaft. Das Wort „Bild“ in Weichbild kommt dann aber wahrscheinlich nicht von den Heiligenbildern her, welche man in späterer christlicher Zeit auch wohl an den Grenzen der Feldmark aufstellte, um damit wie mit den in die Grenzbäume eingeschnittenen Kreuzen etwa den Frieden symbolisch anzudeuten, sondern jenes Wort ist das englische built von build ⁴⁾, bauen. Weichbild ist also sowohl die um ein

4) Das eigentliche Stammwort ist „Beil“ und das Zeitwort davon „beilen“ oder „bilden“ (vgl. Schwenck a. a. O. S. 67.). Teschenmacher, Monum. Ravensberg. IV. hat daher ganz Recht, wenn er „Bielefeld“ (in ältern Urkunden Bilvelde) für ein aus dem Walde hervorgegangenes geebnetes und bebautes Feld annimmt. Diese Ableitung scheint mir durch Ortschaften in unserm Lande noch mehr bestätigt zu werden. Bei dem jetzigen Dorfe „Wöbbel“ im Amte Schieder (ursprünglich Wikbilette oder Kuegballithi, siehe Schaten, l. c. T. II. p. 15. und oben S. 36. 56. und später Webelde, Wöbbelde und Wöbbel geschrieben), worin der Name „Weichbild,“ der im Munde unseres Volks noch gegenwärtig „Wöbbeld“ lauten würde, nicht zu verkennen ist, liegen nämlich, immer etwa nur eine halbe Stunde von einander entfernt, die Ortschaften Belle (in frühern Lehnbriefen Belte oder Belde), Billerbeck und Bellenberg. Belle entstand aber, wie S. 11. bemerkt, aus der Mark, dem Walde, und das Dorf Bellenberg liegt auf einem bis zum Gipfel auf drei Seiten angebauten gleichnamigen Berge. Das nahe Zusammenliegen dieser vier Ortschaften, in deren Namen das Wort „Beld“ oder „Bild“ enthalten ist, spricht nicht für eine bloß zufällige Uebereinstimmung der Namen.

Ebenfalls von „bilden“ oder „bolen“, aber in der Bedeutung von „abzirkeln, einschließen“ leitet Röser, (Osnab. Gesch. Th. 1.

Wit, eine Warte angebaute Ortschaft als im weiteren Sinne auch die Feldmark der letztern, und solche Weichbilde oder Flecken waren nicht allein das jetzige Dorf Wöbbel das ist Weichbild, sondern auch Schieder, Rischenau, Bösingfeld, das Weichbild Uflen (zum Unterschiede von Dorf-, Ritter- und Quat-Uflen s. oben S. 83. 84.) und gewiß noch einige andere in unserm Lande.

Die Weichbilde, als die früheste Art von Städten, welche aber Tacitus, wenn sie damals schon vorhanden waren, wegen ihrer Bauart und ihres geringen Umfangs von Dörfern nicht unterschied (S. 7.), ⁵⁾ verloren mit der theilweisen Aufhebung der alten Markenverfassung und mit der Einführung des Christenthums in Sachsen unter der fränkischen Herrschaft auch zum Theil ihre frühere Bedeutung. Die Erbauung der zahlreichen Kirchen und Klöster legte dagegen den Grund zu einer andern Art der Städte (S. 59.). Dennoch blieben sicher viele jener ursprünglichen Thürme und wurden in der bald wieder eintretenden kriegerischen Zeit zu Burgen erweitert oder diese an anderen nach den jetzigen Verhältnissen passenderen Stellen neu erbauet. „Burg“ heißt noch gegenwärtig auf manchen unsrer größern Bauernhöfe ein im Stapel etwas höher, öfters nur von Steinen

S. 75.) das Wort Bild in: Weichbild ab. Eine andere, von Wiggand, (Gesch. von Corvey Th. 1. S. 228.) mit angeführte Ableitung von: Wall oder Ball (in Bollwerk noch vorkommend) würde mit der oben angegebenen Örtlichkeit insofern übereinstimmen, als die angegebenen Ortschaften nebst der Rüte und Balhausen in derjenigen Landesgrenzlinie liegen, die sich von dem Belmarstot oder dem Dorfe Belbrom bis zur Emmer erstreckt und nach Klostermeier, „Wo Hermann den Varus schlug,“ S. 103. durch eine starke Landwehr von Wällen und Knicken geschützt war, deren einen Endpunkt an der Emmer also möglicher Weise Wöbbel (Wikballithi) und Schieder (die Seidrobürg) (S. 12. 47.) bildeten.

5) Vgl. auch Zöpfl a. a. D. Abth. 1. S. 41. Anm. 4.

ohne Fachwerk aufgemauertes Gebäude, in dem man in Zeiten der Noth Leben und Habe „bergen“ und erforderlichen Falls vertheidigen konnte. In einer Urkunde von 1279, wodurch die Grenzirrungen in der Nähe „des Berges Dsnind“ zwischen dem Bischofe von Paderborn und dem zum Kloster Marienfeld gehörigen Meierhose zu Stapellage beseitigt wurden, heißt das Meierhaus auch das „Borghaus.“ Zu demselben Zwecke, nur in vollkommnerm Maße und für die Bewohner der ganzen Umgegend zum Schutz dienten jene Burgen, wie sie schon in früherer Zeit aber namentlich in den Zeiten der Ritterfehden angelegt wurden. Die damals in unserm Lande erbaueten Burgen haben wir schon oben in §. 12. 13. kennen gelernt, und wie früher vielleicht die Wifs oder Warten den Grund zu den Weichbilden oder Flecken legten, so entstanden als eine erweiterte und geschichtlich bedeutendere Art derselben um die Burgen nun die Städte. In unserm Lande ist dies wenigstens die Entstehungsart der Städte Lippstadt, Lemgo, Detmold, Horn und Blomberg, wenn wir bei den beiden erstern die nahen Burgen Lipperode und Brake berücksichtigen, so wie ferner der Stadt Bartrup in der frühern Graffschaft Sternberg und des jetzt mit städtischen Rechten versehenen Fleckens Schwalenberg in der alten Graffschaft desselben Namens. Zugleich mit den Burgherren als Dienst- und Lehnsleuten der edlen Herrn zur Lippe baueten sich auch die noch übrig gebliebenen freien Hofbesitzer der Umgegend um die Burgen an und wurden Bürger, die in Kriegszeiten ebenfalls zur Wehr griffen. So gingen die frühern Dörfer und Höfe in der Nähe der Burgen ein z. B. Bießt bei Lemgo, Bosentrup bei Horn, Oldorf und Wilbasen bei Blomberg und wurden zum Theil dem Landesherrn zu Lehn aufgetragen. Aus diesen Grundbesitzungen früherer freien Höfe in Ver-

bindung mit demjenigen zum Theil bereits bebaueten zum Theil noch in Waldgrund bestehenden Boden, welcher den städtischen Bürgern vom Landesherrn verliehen wurde, bildeten sich aber die außer bei Detmold und Barntrup sehr bedeutenden Feldmarken unserer Städte neben den meistens nicht minder bedeutenden Huden und Waldungen, die noch aus der alten Markgenossenschaft nach Aussonderung anderer Theile übriggeblieben oder aber ihnen ebenfalls vom Landesherrn zu Lehn gegeben waren. Da die Städte selbst größtentheils unmittelbar neben den Burgen und daher auf landesherrlichem Grund und Boden erbauet wurden oder wenigstens den landesherrlichen Schutz genossen, so bezahlten die meisten derselben vom Wohrt oder Wort, dem Hausplaze oder der area den Wortzins ⁶⁾ zur Anerkennung des landesherrlichen Grundeigenthums oder ihres Schutzverhältnisses, ferner von den ihnen verliehenen Ackerländereien das Morgenkorn d. i. einen bestimmten Kornzins vom einzelnen Morgen, von Hoven (S. 19.) aber das Hovekorn. Bei ersterm ist namentlich der noch jetzt von vielen Bürgern Detmolds zu leistenden Kornabgabe zu erwähnen, welche auf Ländereien ruhet, aus denen wahrscheinlich die früher landesherrlich eigenbehörigen, später nur noch in den Namen der Ländereien eine Zeitlang dem Gedächtnisse erhaltenen Höfe zu Röttlingshausen, Dedingtorp und Odemissen ⁷⁾ bestanden. Das Hovekorn aber wird noch gegenwärtig von zahlreichen

6) Offenbar dasselbe mit der Orbede, welche nach Eichhorn, St. und N. Gesch. Bd. 2. S. 474. 481. die Städte der Mark Brandenburg ebenfalls in ganzer Summe an den dortigen Landesherrn entrichteten. Über Orbede oder Urbete vgl. auch noch Haltaus, glossarium germanic. medii aevi p. 1999. und über die „Ortdienste“ des Bauernstandes siehe oben S. 106. Anm. 7.

7) Vgl. Falkmann in den Vaterländischen Blättern, 3ter Jahrgang S. 20.

Grundbesitzern der Stadt Horn entrichtet aus ursprünglich 46 Hoven in Theilen der Feldmark, die ihrer Lage nach wahrscheinlich bei der Verleihung noch ganz oder zum Theil Waldboden waren. In den Waldungen oder schlechtweg Marken (S. 11.) der Städte behielten oder empfangen neu zu Lehn s. g. Acht- oder Echworte⁸⁾ mehrere der dort angesessenen Dienstmannen z. B. die Rothmann, Brothausen und Kleinsorgen in der Lemgoer Mark, die von Donop in dem Nordholze bei Blomberg, die Städte Horn und Detmold erhielten Fall- und Leseholz-Privilegien in benachbarten Theilen der herrschaftlichen Forsten und das am Schlusse des gegenwärtigen Zeitabschnitts im J. 1488 hinsichtlich seiner Freiheiten und Rechte den übrigen Städten des Landes gleichgestellte bisherige Weichbild Uflen empfing einen großen Theil seiner bedeutenden Forsten während des folgenden Zeitraums im J. 1552 vom Landesherrn zu Lehn.

Die einzelnen Bürger selbst besaßen ihr Grundeigenthum nach Weichbildrecht, worin zum Unterschiede von dem in lehns- oder guthsherrlichem Verbande stehenden Grundbesitze nament-

8) Zusammengesetzt aus Acht, gleichbedeutend mit Bann und Wort, ein befriedigtes Grundeigenthum. Meistens wurde damit aber ursprünglich nur eine Quote der Waldmark bezeichnet; vgl. Wiganb, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey Bd. 2. S. 211. 261. Von echt und Wahr oder Wehre leitet Echwort ab v. Löw, Markgenossenschaften S. 77. Not. 5. und legt diese Markberechtigung den echten Hofbesitzern, also den Markgenossen überhaupt bei, welche in dieser Beziehung Erferen (Erbärte) wegen des ihnen erblich zustehenden Holzungsrechts hießen. Später scheint dies Recht aber oft nur den Markjunkern als Holzrichtern und einzelnen Erberen vorbehalten zu sein, wie wir es bei den oben angegebenen Familien finden, während die Rechte der übrigen Markgenossen immer mehr beschränkt wurden. Vgl. übrigens noch Grimm, R. A. S. 504., Wiganb, Prov. Re. von Minden und Ravensberg Th. 2. S. 143 und v. Löw, Markgenossenschaft S. 71. Anm. 3. S. 77. Anm. 5. S. 105 ff. S. 110. Anm. 62.

lich die Befugniß enthalten war, dasselbe an Genossen der Mark frei veräußern zu dürfen. Wenn man mit G a u p p (in dessen Schrift: über deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild) und mit W i g a n d (Gesch. von Corvey S. 227 ff.)⁹⁾ der Ansicht E i c h h o r n 's (Deutsche St. und R. Gesch. Bd. 2. S. 76. not. c. S. 157. 158. 342. und Zeitschr. für geschichtl. N. W. Bd. 2. S. 165 ff.) nicht völlig beipflichten kann, wornach die ganze städtische Verfassung und die daraus später erwachsene selbstständige Stellung der städtischen Corporationen aus der Immunität derjenigen bischöflichen Städte herzuleiten ist, welche wie namentlich Köln ursprünglich eine römische Verfassung gehabt hatten, so würden diejenigen Rechte und Freiheiten, welche man anfangs unter dem Namen: Weichbildrecht und nachher: Stadtrecht begriff, möglicher Weise einen viel ältern Ursprung haben und als der aus der frühern Markenverfassung bewahrte, in der fränkischen Zeit und während der Hofrechte auf die Weichbilde beschränkte, dann aber in den Städten zu neuer Blüthe gelangte Stamm der Rechte selbstständiger Gemeinden angesehen werden können. Damit verträgt es sich aber sehr wohl, daß mit andern römischen Einrichtungen auch die der römischen Städte namentlich während der fränkischen Herrschaft in Deutschland Eingang fanden und daß dann später nach dem Vorbilde der lombardischen auch die deutschen Städte denjenigen aristokratisch-demokratischen Charakter annahmen, vermöge dessen diese mächtigen Körperschaften des Mittelalters mit Bürgermeistern oder Consuln an der Spitze wirklich fast als Republiken in den Gebieten der einzelnen Landesherrn auftraten. Denn diejenige Gewalt, welche die letztern in Bezug auf

⁹⁾ Vgl. auch Maurenbrecher, Lehrbuch des gem. deutschen Rechts S. 806.

Gerichtsbarkeit durch ihre Vögte, in unserm Lande durch die s. g. herrschaftlichen Richter, in den Städten noch ausüben ließen, war im Vergleich zu den dem Magistrate in Bezug auf Rechtspflege und Verwaltung zustehenden Rechten eine sehr geringe und beschränkte sich bei den hiesigen Städten hauptsächlich auf die Bestrafung der außerhalb der Mauern vorkommenden Excesse. Nach dem der Stadt Lippe im J. 1197 verliehenen städtischen Freiheitsbriefe sollte der Richter nicht ohne Zustimmung der Consuln und Bürgerschaft ernannt und die Stadt überhaupt mit keiner Vogtei-Gerichtsbarkeit beschwert werden („nec illo iudicio, quod advocatiae placitum dicitur, aggravetur“). Dagegen erstreckten sich die Freigerichte, so weit und so lange sie überhaupt noch für die Bestrafung der schwerern Verbrechen fortbestanden, auch noch auf die Städte, welche nach dem Eingehn der Freigerichte dann auch dem landesherrlichen Criminalgerichte unterworfen blieben. Nur die Stadt Lemgo, welche sich bei einer im J. 1482 angeordneten Untersuchung ihrer städtischen Rechte im Besitze der Freigerichtsbarkeit befand und diese nach dem oben mehrfach angeführten Klostermeier'schen Manuscripte wahrscheinlich für ein früheres Darlehn vom Grafen zum Unterpfand erhalten hatte, blieb im Besitze derselben und hat daher bis auf die neueste Zeit ein eigenes Criminalgericht.

Es ist schon oben gelegentlich erwähnt worden, daß die Bürger in den Städten auch zu der alten deutschen Wehrhaftigkeit freier Männer zurückkehrten und den Landesherrn in deren Fehden oft die wichtigsten Dienste leisteten. Neben und trotz diesen kriegerischen Übungen, von welchen nach der späteren Einführung besoldeter Heere die jetzigen Schützenfeste nur noch als Volksbelustigungen ohne die frühere ernstere Bedeutung übrig geblieben sind, gediehen aber auch die

Geschäfte des Friedens namentlich Gewerbefleiß und Handel in den Städten. Angezogen durch den Schutz und die Unabhängigkeit, welche die Bewohner derselben im Vergleich zu den übrigen Ständen genossen, ließen sich bald zahlreiche Handwerker aus den frühern Hofgemeinden daselbst nieder, die vermöge der den Städten verliehenen Privilegien schon nach Jahr und Tag von dem Landes- oder Gutsherrn als Hörige nicht mehr zurückgefordert werden konnten (vgl. Eichhorn a. a. D. Bd. 2. S. 218. und Wigand, Prov. N. von Paderborn und Corvey Bd. 2. S. 24.). Namentlich erweiterte sich Lemgo bald zu einer ansehnlichen Stadt, die nicht nur bereits seit 1253 beziehungsweise 1324 ihre Tuchmacher- und Kaufmanns-Gilde hatte, sondern auch dem hanseatischen Städtebunde angehörte. Zur Belebung des Handels trugen auch die den Städten verliehenen Marktpri- vilegien bei. Schon von frühester Zeit an waren die Gerichtsmale, in deren Nähe sämtliche ältere Städte unseres Landes erbauet worden sind, zu bestimmten Zeiten die Versammlungsorte für die ganze Umgegend, so wie später nach Einführung des Christenthums die kirchlichen Feste zu solchen Versammlungen und zu dem dabei gelegentlich stattfindenden Handelsverkehre die Veranlassung gaben. Der Name: Kirchmesse oder Messe hat hierher seinen Ursprung. Durch den in den Städten emporblühenden Wohlstand ging aber auch mit den Vermögensverhältnissen im allgemeinen so wie folge- weise mit den bisher dafür gültigen Rechtsgrundsätzen inso- fern eine wichtige Veränderung vor, als in den Städten bald nicht mehr der Grundbesitz sondern das bewegliche Eigen- thum, die fahrende Habe den Hauptbestandtheil des Vermö- gens bildete und als ferner durch die neuen Bedürfnisse ei- nes freiem Verkehrs gegen Ende dieses Zeitraums eine recht- liche Einrichtung entstand, die sich in den folgenden Jahrhun-

derthen zu der für das gesammte Familien- und Vermögensrecht namentlich in unserm Lande so einflußreichen ehelichen Gütergemeinschaft entwickelte. Auch die Rechtsverhältnisse des Bauernstandes konnten sich bei dem bald lebhaftern Verkehre zwischen Stadt und Land dieser Einwirkung nicht entziehen, und wie daher auf der einen Seite die Städte noch manche Spuren ihres theilweise bäuerlichen Ursprungs enthalten, die ältern und größern auch in unserm Lande noch jetzt in Bauerschaften als Unterabtheilungen der Gesamtgemeinde mit besondern Bauermeistern an der Spitze zerfallen und die Gemeinde- und Reihedienste der Bürger das Bauerwerk genannt werden ¹⁰⁾, so wurden auf der andern Seite im Laufe der Zeiten vielfach wieder städtische Gewerbe und damit städtische Sitten und Rechtsansichten auf das Land verpflanzt. Dieser Einfluß ist aber ein überwiegender geworden, seit die Städte, wie wir dies im folgenden Abschnitte näher sehn werden, als engere Vereinigungs- und Berührungspunkte der menschlichen Thätigkeit auch auf dem mehr geistigen Gebiete die Werkstätten der Bildung wurden.

§. 19.

Ursachen des Verfalls der Lehnverfassung und des Ritterwesens im allgemeinen.

Gegen das Ende dieses Zeitabschnitts wirkten verschiedene Ereignisse und Umstände zusammen, wodurch nicht allein der Verfall des Ritterwesens und der bisherigen Lehnver-

10) Vgl. auch Wigand, Dienste S. 91. und desselben Gesch. von Corvey Th. 1. S. 279. so wie Hüllmann a. a. D. Bd. 2. S. 423, welcher letztere Bauer- oder Burschaft für gleichbedeutend mit Nachbarschaft hält. In der Sache bleibt sich dies aber gleich, da das Bar: in „Nachbar“ ursprünglich ebenfalls: Bauer ist.